

Die Alpenkonvention Völkerrechtliches Vertragswerk für den Alpenraum

Diskussionspapier Nr. 93-R-02

Roland Norer*)

März 2002

ISBN Nr. 3-900962-38-3



Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien

DISKUS
S
P
A
P
I
E
R

Die WPR-Diskussionspapiere sind ein Publikationsorgan des Instituts für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien. Der Inhalt der Diskussionspapiere unterliegt keinem Begutachtungsvorgang, weshalb allein die Autoren und nicht das Institut für WPR dafür verantwortlich zeichnen. Anregungen und Kritik seitens der Leser dieser Reihe sind ausdrücklich erwünscht.

Kennungen der WPR-Diskussionspapiere: W - Wirtschaft, P - Politik, R - Recht

WPR Discussionpapers are edited by the Department of Economics, Politics, and Law at the Universität für Bodenkultur Wien. The responsibility for the content lies solely with the author(s). Comments and critique by readers of this series are welcome.

The acronyms stand for: W - economics, P - politics, R - law

*) Dr. NORER Roland, BMLFUW - Sektion I (Rechts- und Parlamentsdienst), 1012 Wien, Stubenring 1, Telefon:(+43 1) 711 00-6989 oder 6649, E-Mail: roland.norer@bmlfuw.gv.at

Bestelladresse:

Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien
Gregor Mendel-Str. 33
A - 1180 Wien
Tel: +43/1/47 654 - 3660
Fax: +43/1/47 654 - 3692
e-mail: h365t5@edv1.boku.ac.at
Internetadresse:

<http://www.boku.ac.at/wpr/wprpage.html>

Die Alpenkonvention

Völkerrechtliches Vertragswerk für den Alpenraum

1. Kurze Geschichte der Alpen

2. Die Alpenkonvention
 - 2.1 Ziel, Anwendungsbereich und Genese
 - 2.2 Rahmenkonvention
 - 2.3 Protokolle
 - 2.4 Umsetzung
 - 2.5 Die Akteure
 - 2.6 Die Rolle der EU

3. Ausblick: Rio-Prozess und Jahr der Berge 2002

Literatur (Auswahl)

Anhang: Text der Alpenkonvention

In dieser Entferntheit vom Leben liegt vielleicht das letzte Geheimnis des Eindrucks der Hochalpen.

Georg Simmel

1. Kurze Geschichte der Alpen¹

Eine Geschichte der Alpen hat viele Gesichtspunkte: den geologischen, den ökonomischen, den volkskundlichen, den alpinistischen, den politischen u.v.m. Wenn hier von einer kurzen Geschichte der Alpen die Rede ist, dann soll ein grober Überblick und eine Einstimmung auf das eigentliche Thema dieses Skriptums versucht werden. Denn die Alpenkonvention ist nicht geschichtslos, sondern stellt nur eine aktuelle Etappe in einer jahrhundertelangen Entwicklung dar.

Die Alpen zählen keineswegs zu den größten oder gar höchsten Gebirgen der Welt, gleichfalls kommt ihnen eine Sonderstellung zu. Sie machen den Menschen erstmals zum Bergsteiger, kein anderes Gebirge weist eine so starke Besiedlung auf, und die Alpen sind heute weltweit gesehen der am besten erforschte Gebirgsraum. Kennzeichnend ist die ungeheure Vielseitigkeit und Durchbildung, auf verhältnismäßig engem Raum berühren sich in den Alpen die Gegensätze. Wie im übrigen Europa gibt es auch im Alpenraum heute einen städtisch geprägten Raum mit guter Wirtschaftsentwicklung und einen ländlichen Raum mit erheblichen Strukturproblemen. Die Alpen sind demnach ökonomisch nicht durch eine Sonderentwicklung gegenüber dem Umland geprägt. Analysen über den ganzen Alpenraum sind deshalb aufgrund der vielen regionalen Besonderheiten nicht aussagekräftig. Es lässt sich mit Broggi² zutreffend formulieren: *Die Alpen gibt es nicht*. Das zeigt sich auch in der Geschichte.

Einst sind die Hochgebirge der Inbegriff des Grauens und des Schreckens für den Menschen. Wann er zum ersten Mal in den Gesichtskreis von Gebirgen tritt, wissen wir nicht: Passüberschreitungen in

¹ Darstellung folgt Schätz, Blick auf die Alpen, in: Die Alpen in Farben, 3. Aufl., 1941 und Mathieu, Geschichte der Alpen 1500 - 1900. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft, 2. Aufl., 2001.

² Broggi, DIE Alpen gibt es nicht, VGL-Information 1/1997, 4.

den Anfängen von Handel und Verkehr vielleicht, die Suche nach Siedlungsmöglichkeiten oder zu kriegerischen Zwecken. Die Gebirge erfüllen aber auch religiöse Funktion, sie gelten als Verbindung zum Himmel und den Göttern. So sind kultische Handlungen Triebfeder für die Besteigung "heiliger Berge" wie Sinai, Ararat, Parnaß oder Fudschijama. Die Geschichtsschreibung weiß unter diesen Aspekten schon früh vom Alpenraum zu berichten: Hannibals Alpenüberschreitung, Völkerwanderung, Kreuzzüge, Rom-Pilgerreisen, die ersten Hospize. Stets aber treiben praktische Bedürfnisse die Menschen in die alpinen Räume, Interesse für den Berg selbst ist nicht vorhanden. Die Alpen bleiben furchterregend und abstoßend.

Dennoch lässt sich der Beginn der Geschichte des **Alpinismus** mit dem Jahr 1336 festsetzen. Der Dichter Petrarca unternimmt die Besteigung des 1912 Meter hohen Mont Ventoux in den provencalischen Alpen "einzig von dem Wunsche geleitet, eine bemerkenswerte Höhe zu erreichen" und gilt damit als geistiger Vater des Alpinismus. Mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts ist dann ein merklicher Aufschwung an Bereisungen und Besteigungen der Alpen festzustellen. Das 1574 erschienene Buch "Vallesiae descriptio de Alpibus commentarius" des Zürcher Pfarrers Simler spiegelt all das wider, was bis dahin über die Alpen bekannt war. Trotzdem ändert sich zunächst noch wenig in den Begriffen über das Gebirge.

Erst das im 18. Jahrhundert erwachende Interesse von Naturwissenschaft und Literatur an den Bergen bringt allmählich eine Änderung der Ansichten. Rousseaus Roman "Nouvelle Heloise" stellt der kritisch betrachteten Gesellschaft mit den Schilderungen der Alpenschönheit ein neues Ideal hin. Noch lediglich schwärmt man in Naturbegeisterung von den Bergen und sieht sie sich von unten an. Aber der Bann ist gebrochen, aus der Welt des Grauens und Schreckens wird eine Welt voll eigenartiger Schönheit. Es setzt die Zeit der frühen Erstbesteigungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts ein, bis hin zur ersten Bezwingung des höchsten Alpengipfels, des Montblanc 1786 durch Paccard und Balmat. Die höchsten Regionen und Gipfel der Alpen werden erobert, beispielsweise 1800 der Großglockner, 1804 der Ortler. Der Alpinismus breitet sich aus und schreibt sein eigenes Kapitel der Alpengeschichte. Nach und nach werden die Ost- und Westalpen zur Gänze erstiegen, vermessen und erschlossen. Als später Schlusspunkt dieser bergsteigerischen

Entwicklung kann die Erstdurchsteigung der Eiger-Nordwand 1938 durch Heckmair, Vörg, Kasparek und Harrer gewertet werden. Der Massentourismus aber hat zu diesem Zeitpunkt längst eingesetzt, er strömt in die entlegensten Täler und wird mit allerlei technischen Hilfsmitteln auf die höchsten Gipfel befördert. Wo einst Götter hausten, wird heute Eis verkauft.

Untersucht man die Geschichte der Alpen nach wirtschaftlichen und politisch-gesellschaftlichen Gesichtspunkten, können folgende Tendenzen festgestellt werden:

- **demographischer Wachstumsprozess:** Die alpine Bevölkerung hat sich zwischen 1500 und 1900 nahezu verdreifacht (von 2,9 Mio. auf 7,9 Mio. Einwohner), wobei sich keine einheitliche Entwicklung zeigt. Teilweise kommt es auf lokaler und regionaler Ebene zu Konzentrationsbewegungen und rückläufigen Tendenzen (Entvölkerung, "Höhenflucht").
- **agrarischer Wachstumsprozess:** Die Agrarintensivierung erfolgt beispielsweise durch Steigerung der Erntehäufigkeit auf einer bestimmten Bodenfläche, Verlagerung von der Schaf- zur Rinderhaltung oder Einführung des Mais- und Erdäpfelbaus. Die neuen Formen der Umweltnutzung erfordern aber eine beträchtliche Steigerung des Arbeitsaufwands. Viele Möglichkeiten zur landwirtschaftlichen Intensivierung werden deshalb erst dann ergriffen, wenn der Bevölkerungsdruck den Konsumbedarf und die Arbeitskapazität erhöht. Allgemein ist einerseits auf die beschränkten Ressourcen im Alpenraum (zB kürzere Vegetationszeit) und die besonders große bäuerliche Arbeitslast in Gebirgsregionen hinzuweisen (zB Transporte im unwegsamen Gelände), andererseits erweist sich die Gebirgslandwirtschaft mit ihrem Schwerpunkt auf den unteren Nutzungsstufen und rund um Siedlungsgebiete bei zunehmender Bevölkerung als flexibel und anpassungsfähig.
- **urbaner Wachstumsprozess:** Das demographische Wachstum ist nicht nur Ursache von Ressourcenverknappung und Agrarintensivierung, sondern auch von Urbanisierung. Zählt der Alpenraum um 1500 noch lediglich eine Stadt (Kriterium: Mindestgröße von 5000 Einwohnern),

so sind es um 1900 schon zweiundvierzig, wobei im selben Zeitraum die Differenz zwischen Städtedichte von Alpen und Umland immer größer wird.

Bei allen drei Wachstumsprozessen läßt sich seit dem 18. Jahrhundert häufig langsames Wachstum sowohl in hochgelegenen Regionen im Vergleich zu tiefgelegenen Regionen als auch generell im Alpenraum im Vergleich zum Umland feststellen.

- **keine einheitliche alpine Agrarverfassung:** Aufgrund politischer Machtverhältnisse herrscht in den östlichen Teilen der Alpen die längste Zeit eine großbäuerlich-feudale Agrarverfassung, während der Westen durch eine kleinbäuerlich-kommunale Agrarverfassung geprägt ist. Die großräumig betriebene Agrarreform führt seit dem 18. Jahrhundert in weiten Teilen der Alpen zu einer Modernisierung der Eigentumsordnung. Doch Chronologie und Relevanz der Grundentlastung gehen in den verschiedenen Teilen des Gebirges ebenfalls weit auseinander.
- **keine einheitliche alpine Staatsbildung und Gesellschaft:** Seit dem 16. Jahrhundert führt die beschleunigte Staatsbildung in vielen Regionen ausser- und innerhalb des Alpenraums zur Vergrößerung bestehender Strukturunterschiede zwischen einzelnen Gebieten. Die regionalen Entwicklungspfade sind geprägt durch die jeweiligen Konfigurationen und Kräfteverhältnisse auf den unteren und oberen Gesellschaftsebenen. Die besondere Ausprägung der "Freiheiten" in den Alpen hängt mit der Tatsache zusammen, dass die wichtigen Orte der Macht nicht im Berggebiet, sondern in näheren oder entlegeneren Flachlandgebieten liegen. Im modernen bürgerlichen Sinn aber ist die allgemeine "Freiheit" der alpinen Bevölkerung stets ein literarisches Konstrukt ohne realhistorisches Korrelat gewesen.

Spuren dieser vielfältigen politisch-sozialen Geschichte lassen sich heute noch entdecken. Man betrachte nur die Unterschiedlichkeit der Staaten, welche die Alpenkonvention unterzeichnet haben: zwei Republiken mit zentralistischer Tradition (Frankreich, Italien), drei Republiken mit mehr oder weniger föderalistischer Tradition (Österreich, Deutschland, Schweiz), eine Republik mit sozialistischer Vergangenheit (Slowenien) und zwei Fürstentümer mit dynastischer

Gegenwart (Liechtenstein, Monaco). Die Grundlagen, mit welchen diese Staaten ihre Agrarpolitik und Bergbauernförderung betreiben, widerspiegeln eine alte Zweiteilung des Raums. Im Osten der Alpen (Österreich, Slowenien) stützt man sich auf einen Höfekataster, in allen anderen Gebieten wird das Berggebiet flächenmäßig auf Gemeindebasis abgegrenzt.³

Bei aller Uneinheitlichkeit und mangelnder Geschlossenheit des Alpenbildes, das uns die Geschichte übermittelt, fehlt es in jüngster Vergangenheit nicht an Versuchen eine **ganzheitlichen Ansatzes**. Institutionelle Strukturen die Alpen in ihrer Gesamtheit betreffend, lassen sich nach dem 2. Weltkrieg feststellen, besonders nach 1970. Die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA, auf die noch zurückzukommen sein wird, engagiert sich in den 50er und 60er Jahren in Fragen des grenzüberschreitenden Naturschutzes und erwacht 1974 anlässlich eines internationalen Symposiums in Trento zur "Zukunft der Alpen" zu neuem Leben. Zwei Jahre zuvor bildet sich, ausgehend von Innsbruck, die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer ARGE ALP, 1978 und 1982 folgen die Alpe Adria und die Communauté de Travail des Alpes Occidentales COTRAO. Den historischen Rahmen für diese Aktivitäten gibt der europäische Integrationsprozess und die damit verbundene neue Positionierung von nationalstaatlichen Zentren und Grenzregionen. Im Alpenraum tritt die Regionalbewegung besonders deutlich hervor, es kommt zu zahlreichen, von alpinem Selbstverständnis getragenen Initiativen (z.B. werden in bestimmten Gegenden an einem Augustwochenende Feuer als Manifestation für den "eigenständigen Kultur- und Lebensraum Alpen" entzündet). Allerdings fallen diese Äußerungen im Vergleich zu anderen, institutionell gebundenen Formen politischer Annäherung wenig ins Gewicht.

Im November 1991 aber unterzeichnen die Umweltminister der Alpenstaaten das Rahmenabkommen der Alpenkonvention. Damit wird der Alpenbogen erstmals in seiner Geschichte zu einem Raum mit Ansätzen einer gemeinsamen politischen und administrativen Struktur.

³ Bätzing, Die Alpen. Entstehung und Gefährdung einer europäischen Kulturlandschaft, 1991, 102 und 113.

2. Die Alpenkonvention

2.1 Ziel, Anwendungsbereich und Genese

Das **Ziel** der Alpenkonvention lässt sich wie folgt umschreiben: den Alpenraum als Ökosystem in seiner Multifunktionalität und mit seinen gesellschaftlichen Wechselwirkungen zu erfassen, und darauf aufbauend ein Instrument zu schaffen mit der Perspektive, den Lebensraum Alpen langfristig zu bewahren. Schutz und nachhaltige Entwicklung des Alpenraums, ließe sich knapp formulieren.

Ähnlich wie bei der intensiv integrierten Politik zum ländlichen Raum der EU, kommt auch hier ein umfassendes Konzept zur Verwirklichung, das nicht bei sektoralen Strategien oder einzelnen Rechtsdisziplinen stehen bleibt, sondern versucht, allen Einflüssen und Vernetzungen des alpinen Raumes gerecht zu werden. Die Alpenkonvention verfolgt eine explizit integrative und ganzheitliche Strategie. Dementsprechend werden auch die unterschiedlichsten Politik- und Rechtsbereiche angesprochen.

Wenn auch die Entstehungsgeschichte der Texte eine Schutzphilosophie als im Vordergrund stehend erweist (so wurde in der Anfangsphase noch von einer *Alpenschutzkonvention* gesprochen), so greift eine Einschränkung ausschließlich auf die Umweltpolitik sicherlich zu kurz. Vielmehr wird die Zusammenfassung aller Politikbereiche in einer integrierten Politik gefordert. Die Alpenkonvention ist keine Schutzkonvention, sondern vielmehr ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes Entwicklungsinstrument. Sie ist damit ein Zukunftsinstrument für alle Lebensbereiche und Funktionen, von denen die Entwicklung des Alpenraumes abhängt.

Anwendungsbereich der Alpenkonvention ist im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Alpenraum, der in deren Anlage graphisch und unter Auflistung der betroffenen administrativen Einheiten je Staat dargestellt ist.

Die EU ging noch in der ersten Hälfte der 90er Jahre u.a. in der Kommissionspublikation "Europa 2000+" von einem Alpenbogen im Ausmaß von 450.000 km² mit rund 70 Mio. Einwohnern aus. Er reichte vom Norden Bayerns und Baden-Württembergs bis zur Emilia-Romagna im Süden. Alpen und Alpenvorland wurden nicht getrennt, und so ergab sich ein völlig anderes geographisches und raumordnungspolitisches Bild. Erst seit dem Inkrafttreten der Alpenkonvention existiert nunmehr eine gemeinsam von den Vertragsparteien inklusive der EU getragene Alpenabgrenzung.

Der Bereich bezieht den gesamten eigentlichen Alpenbogen, vom Wienerwald im Osten bis ins französische Zentralmassiv im Westen, nach Norden und Süden die jeweiligen Ausläufer ein. Er umfasst damit 190.000 km² und 13 Mio. Alpenbewohner in 9 Staaten, 43 Regionen und 5800 Gemeinden. Damit sieht sich die Konvention einem sehr heterogenen Lebens- und Wirtschaftsraum gegenüber.

Die **Genese** der Alpenkonvention beginnt Mitte der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts, als im Kontext der neuentstehenden Umweltbewegung die Probleme des Alpenraums zum ersten Mal auf der europäischen Ebene wahrgenommen werden. In zahlreichen internationalen Tagungen und Kongressen fordert man eine gemeinsame "europäische Raumordnungspolitik" für den gesamten Alpenraum. Allerdings scheitern die politischen Umsetzungen bereits im Anfangsstadium, und die damit verbundene Resignation prägt lange Jahre die Situation. Angesichts der ständig wachsenden Umweltprobleme in den Alpen, deren Ausmaß nationale Lösungen weit übersteigt, bringt die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA 1986 die Idee einer Alpenkonvention als staatenübergreifendes Umweltschutzinstrument in die Diskussion ein. Nicht ohne Folgen.

Die eigentliche Geschichte der Alpenkonvention datiert ins Jahr 1988, als das Europäische Parlament mit einstimmigem Plenumsbeschluss die Europäische Kommission mit der Ausarbeitung einer Konvention beauftragt. Auf der 1. Alpenkonferenz der Umweltminister der Alpenstaaten 1989 in Berchtesgaden auf Einladung des deutschen Umweltministers kommt es zum Beschluss der 89 Punkte umfassenden "Resolution von Berchtesgaden". Hier wird Einigung darüber erzielt, ein völkerrechtlich verbindliches Vertragswerk für den Schutz und die nachhaltige Entwicklung im

Alpenraum zu erarbeiten. Auf der 2. Alpenkonferenz in Salzburg 1991 unter österreichischem Vorsitz wird der inzwischen erarbeitete Text durch die Umweltminister sowie den Umweltkommissar unterzeichnet. Damit stellen sich die Vertragsparteien das ambitionöse Ziel, international verpflichtende Rahmenbedingungen zu erarbeiten, damit eine umweltverträgliche Nutzung des gesamten Alpenraums möglich wird. Das stellt Neuland dar: Während bestehende Konventionen rein sektorale Ziele verfolgen (zB Artenschutz, Luftreinhaltung), bezieht sich die Alpenkonvention auf einen teilweise sehr intensiv genutzten Raum, in dem sich Wirtschafts- und Schutzinteressen kleinräumig ineinander verzahnen.

Der Prozess für die Ratifikation der Rahmenkonvention auf nationaler Ebene und für die Erarbeitung der einzelnen Protokolle dauert teilweise sehr lange. Mancherorts erwecken das Vorpreschen Deutschlands, dem Land mit einem sehr kleinen Alpenanteil, die Initiativen der alpenfernen europäischen Hauptstädte und die zentralistische Delegiertenauswahl Misstrauen. Die Öffentlichkeit wird über die Arbeiten fast gar nicht informiert, die Vertreter der unteren politischen Ebenen (v.a. der Gemeinden) bleiben ausgeschlossen, und so entsteht im Alpenraum der Eindruck, hier werde von aussen über die Alpen bestimmt. Auch gilt es den Gegensatz zwischen den sozioökonomischen Interessen in den Westalpen und den Schutzambitionen in den Ostalpen zu überwinden. Die zentralistisch geprägten Staaten Italien und Frankreich setzen lieber auf die Durchsetzungskraft bereits anerkannter europäischer Strukturen wie der EG-Berggebietspolitik, als auf einen freiwilligen Zusammenschluss zu bauen, der noch dazu von der Problemsicht der deutschsprachigen Alpenländer geprägt ist. Divergierende regionale und nationale Interessen tragen das ihre zu den Verzögerungen bei.

Österreich ratifiziert schließlich 1994 als erste Vertragspartei die Rahmenkonvention, 1995 tritt diese durch die Ratifizierung durch Deutschland und Liechtenstein in Kraft.

Die Annahme von acht Durchführungsprotokollen erfolgt im Zeitraum von 1994 bis 2000. Anlässlich der 3. Alpenkonferenz in Chambéry (Frankreich) werden die Protokolle „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Berglandwirtschaft“ und „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ 1994

angenommen und von der Mehrheit der Vertragspartner auch unterzeichnet. In Brdo (Slowenien) kann 1996 das unter österreichischem Vorsitz ausgearbeitete Bergwaldprotokoll unterzeichnet werden, 1998 in Bled (Slowenien) folgen die Protokolle „Tourismus“, „Bodenschutz“ und „Energie“. In Luzern schließlich kann 2000 nach zehnjährigen Verhandlungen auch unter das Verkehrsprotokoll ein Schlussstrich gezogen werden, nachdem die federführende Schweiz schon 1995 gescheitert war, und nun unter der Leitung Liechtensteins ein brauchbares Protokoll ausgearbeitet werden konnte. Mit der Existenz des Verkehrsprotokolls ist es Österreich auch möglich, alle anderen Protokolle auf einen Schlag in Luzern zu unterzeichnen. Denn die Bundesländer hatten sich ausbedungen, dass zuvor ein akzeptables Verkehrsprotokoll vorliegen müsse, ehe die Republik alle Protokolle unterzeichnen darf.

Unter Schweizer Vorsitz schließlich laufen auch die Versuche an, die Alpenkonvention in die Umsetzungsphase zu führen. So werden anlässlich der 6. Alpenkonferenz in Luzern die "Leitsätze zur Umsetzung der Alpenkonvention" beschlossen, und dem Ständigen Ausschuss wird der Auftrag erteilt, eine Arbeitsgruppe "Implementierungs-Mechanismen" einzurichten. Ebenso wird ein Fahrplan vorgelegt, damit anlässlich der 7. Alpenkonferenz 2002 das ständige Sekretariat der Alpenkonvention eingerichtet und der Standort festgelegt werden kann.

Tabelle 1: Termine der Alpenkonferenzen

Jahr	Alpenkonferenz	Termin	Ort
1989	1. Alpenkonferenz	09.-11.10.1989	Bertesgaden (D)
1991	2. Alpenkonferenz	07.11.1991	Salzburg (A)
1994	3. Alpenkonferenz	20.12.1994	Chambéry (F)
1996	4. Alpenkonferenz	27.02.1996	Brdo (SLO)
1998	5. Alpenkonferenz	16.10.1998	Bled (SLO)
2000	6. Alpenkonferenz	31.10.2000	Luzern (CH)

Tabelle 2: Zeittafel Alpenkonvention

Jahr	Alpenprozess	Rahmenkonvention	Protokolle
1986	CIPRA ergreift Initiative		
1988	Plenumsbeschluss im Europäischen Parlament		
1989	1. Alpenkonferenz Berchtesgaden (Deutschland)		
1991	2. Alpenkonferenz Salzburg (Österreich)	Unterzeichnung der Rahmenkonvention	
1994	3. Alpenkonferenz Chambéry (Frankreich)	Ratifizierung durch: Österreich, Liechtenstein, Deutschland	Unterzeichnung: Raumplanung und nachhaltige Entwicklung Berglandwirtschaft Naturschutz und Landschaftspflege
1995	Alpenkonvention tritt in Kraft	Slowenien, Frankreich	
1996	4. Alpenkonferenz Brdo (Slowenien)	Europäische Union	Bergwald
1998	5. Alpenkonferenz Bled (Slowenien)	Schweiz, Monaco	Tourismus Bodenschutz Energie
1999		Italien	
2000	6. Alpenkonferenz Luzern (Schweiz)		Verkehr Streitbeilegung

Quelle: Haßlacher, Die Alpenkonvention. Eine Dokumentation. Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins Serie: Alpine Raumordnung Nr. 17, 2001, 10 und 11.

2.2 Rahmenkonvention

Das "**Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)**" ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Durch die Ratifizierung wird diese Rahmenkonvention zum Bestandteil der nationalen Rechtsordnung und ist ihrem Rechtscharakter nach einem Gesetz gleichzusetzen.

Vertragsparteien sind Österreich, Deutschland, Schweiz, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Slowenien und die Europäische Union. 1994 hat noch Monaco die Rahmenkonvention unterzeichnet. Die deutsche, französische, italienische und slowenische Textfassung sind gleichermaßen verbindlich.

Nach österreichischem Verfassungsrecht handelt es sich bei der Alpenkonvention um einen gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG, der der Genehmigung des Nationalrats bedarf. Nach Befassung des Bundesrats - Berührung des eigenen Wirkungsbereichs der Bundesländer - und Ratifikation durch den Bundespräsidenten mit nachfolgender Hinterlegung, wurde der Text gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl Nr. 477/1995).⁴ Allerdings ist die Alpenkonvention ein sog. "non-self-executing-treaty" und richtet sich inhaltlich nicht an die Rechtsunterworfenen oder an die Vollzugsorgane, sondern an die Gesetzgebung und ist deshalb nicht unmittelbar anwendbar. Er muss erst durch spezielle Transformation in das innerstaatliche Recht umgesetzt werden. Deshalb hat der Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG einen Erfüllungsvorbehalt beschlossen, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Die Konvention ist das bisher einzige völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen zum Schutz einer Bergregion.

⁴ ZB auch Deutschland: Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 46/1994; Schweiz: Bundesgesetzblatt BBl 1997 IV 657 (d) und FF 1997 IV 581 (f); EU: Amtsblatt der EG Nr. L 61/31-36.

Quelle: Haßlacher, Die Alpenkonvention. Eine Dokumentation. Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins Serie: Alpine Raumordnung Nr. 17, 2001,13.

Der Vertragstext besteht aus einer Präambel, 14 Artikeln und dem schon erwähnten Anhang (Anwendungsbereich). Aufgrund des hohen Abstraktionsniveaus und der bloß allgemeinen Vorgaben, wird dieses Übereinkommen auch als Rahmenkonvention bezeichnet.

Die **Präambel** spricht bildhaft von einem "durch seine spezifische und vielfältige Natur, Kultur und Geschichte ausgezeichneten Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum im Herzen Europas", der in zunehmendem Maße gefährdet werde. Es werden die großen Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen, den naturräumlichen Gegebenheiten, der Besiedlung, der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaftsentwicklung, der Verkehrsbelastung sowie der Art und Intensität der touristischen Nutzung festgestellt. Wirtschaftliche Interessen müssten mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden.

Konsequenterweise fordert Art. 2 Abs. 1 von den Vertragsparteien "eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen" unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und unter nachhaltiger Nutzung der Ressourcen. Maßnahmen sollen auf den Gebieten Bevölkerung und Kultur, Raumplanung, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege, Berglandwirtschaft, Bergwald, Tourismus und Freizeit, Verkehr, Energie und Abfallwirtschaft ergriffen werden (Art. 2 Abs. 2), zur Durchführung werden die sogenannten **Protokolle** vereinbart (Art. 2 Abs. 3).

Die in Art. 4 geregelte Zusammenarbeit umfasst den Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für dieses Übereinkommen erheblich sind. Weiters besteht eine Informationspflicht der Vertragsparteien über geplante juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder Teile desselben zu erwarten sind.

Das Organ **Alpenkonferenz** (Art. 5 - 7), eine institutionalisierte Konferenz der Vertragsparteien, deren Gegenstand die gemeinsamen Anliegen der Vertragsparteien und ihre Zusammenarbeit sind, hält alle zwei Jahre ordentliche Tagungen ab, wobei der Vorsitz nach jeder ordentlichen Tagung rotiert. Als Beobachter können auch UNO-Organisationen, der Europarat sowie jeder europäische Staat teilnehmen, einschlägig tätige internationale NGOs können als Beobachter zugelassen werden. Der Alpenkonferenz kommt die Prüfung der Durchführung der Rahmenkonvention und der Protokolle zu, sie trifft insbesondere die finanziellen Entscheidungen und beschließt die Protokolle. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung einstimmig, jede Vertragspartei verfügt über eine Stimme.

Als ausführendes Organ wird ein **Ständiger Ausschuss** (Art. 8) eingerichtet, der aus den Delegierten der Vertragsparteien besteht. Vorsitz- und Beschlussfassungsmodalitäten sind analog zur Alpenkonferenz geregelt, die Aufgaben umfassen v.a. inhaltliche Vorarbeiten für die Alpenkonferenz, wie zB Informationssichtung und Bewertung von Unterlagen im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens und der Protokolle.

Weiters kann von der Alpenkonferenz die Errichtung eines **ständigen Sekretariats** (Art. 9) beschlossen werden, wobei das langjährige Ringen um dessen Einrichtung mit der 7. Alpenkonferenz 2002 beendet werden sollte. Einer der Bewerber ist Innsbruck, das sogar Räumlichkeiten im Goldenen Dachl angeboten hat. Zur Beschleunigung der Prozesse und Wahrung der Kontinuität wird die Einsetzung des ständigen Sekretariats als unabdingbar angesehen.

Die Alpenkonvention lag ab 1991 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf und bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die diesbezüglichen Urkunden wurden beim Verwahrer hinterlegt. Mit der Ratifizierung durch drei Staaten tritt das Übereinkommen in Kraft (Art. 12). Ähnliche Regelungen gelten auch für die Protokolle (Art. 11).

2.3 Protokolle

Die Protokolle dienen zur Festlegung der konkreten Inhalte und werden in einem zweiphasigen Verfahren erarbeitet. In einer ersten Phase erarbeitet eine internationale Arbeitsgruppe bestehend aus Verwaltungs- und NGO-Vertretern unter verantwortlicher Federführung eines Staates einen Protokoll-Entwurf. In einer zweiten Phase wird dann dieser ausverhandelte Entwurf allen Vertragsparteien zur innerstaatlichen Abstimmung ("Vernehmlassung") vorgelegt. Im Idealfall erfolgt dann die einstimmige Annahme des Protokolls durch die Vertragsparteien und die Unterzeichnung durch die Umweltminister anlässlich der alle zwei Jahre stattfindenden Alpenkonferenz. Nach Genehmigung durch die nationalen Parlamente und Hinterlegung der Ratifikationsurkunden beim Verwahrer durch mindestens drei Staaten tritt das Protokoll in Kraft. Damit handelt es sich auch bei den Protokollen um völkerrechtliche Verträge.

Derzeit bestehen acht Protokolle in Durchführung der Rahmenkonvention plus eines die Streitbeilegung betreffend. Diese sind weitgehend unterzeichnet, die notwendigen Ratifizierungen fehlen jedoch völlig.⁵ Gemessen an den in Art. 2 Abs. 2 angeführten Bereichen sind noch Protokolle betreffend Bevölkerung und Kultur (Arbeitsgruppe 2001 eingesetzt), Luftreinhaltung, Wasserhaushalt und Abfallwirtschaft ausständig.

Das **Protokoll "Berglandwirtschaft"** (1994) erklärt in der Präambel die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgemäße, umweltverträgliche Landwirtschaft erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen fördern zu wollen. So zählen zu den Zielen u.a. auch die Aufrechterhaltung der Besiedlung und der nachhaltigen Bewirtschaftung, die Erzeugung von typischen Qualitätsprodukten, die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Schutz vor Naturgefahren und die Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft. Die Optimierung der multifunktionalen Aufgaben der Berglandwirtschaft wird angestrebt. Die Agrarpolitik ist in Übereinstimmung mit der gesamten Wirtschaftspolitik an den Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung auszurichten, Maßnahmen

⁵ Aktuelle Übersicht über den Stand der Protokolle unter http://deutsch.cipra.org/texte/alpenkonvention/uebersicht_protokolle.htm.

sozial-, struktur-, agrar- und umweltpolitischer Art sind zu treffen. Die Landwirte sind hierbei als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anzuerkennen und in die Entscheidungen und Maßnahmen einzubeziehen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen der Agrarpolitik den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen entsprechend zu differenzieren, insbesondere natürliche Standortnachteile bei den Förderungen zu berücksichtigen und die Sicherung einer Mindestbewirtschaftung in Extremlagen besonders zu unterstützen. Der Beitrag der Berglandwirtschaft "über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinaus" soll auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen angemessen abgegolten werden. In weiterer Folge finden sich insbesondere Regelungen betreffend die Erhaltung traditioneller Kulturlandschaftselemente (Wälder, Hecken, Almen etc.) und Hofanlagen und Bauelemente, die Erhaltung einer Viehhaltung in standortgemäßer, flächengebundener und ökologisch verträglicher Weise und die Bewahrung der genetischen Vielfalt der Nutzierrassen und Kulturpflanzen. Der ganzheitliche Ansatz bedingt auch die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen, besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk in ausdrücklicher Anerkennung der traditionellen Bedeutung des Familienbetriebs, die Schaffung günstiger Vermarktungsbedingungen insbesondere durch Ursprungsmarken und die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen durch Ausbau und Verbesserung der erforderlichen Dienstleistungen, Verkehrsverbindungen (erinnert sei hier an die aktuelle Diskussion um die "Ausdünnung" der ländlichen Räume - Schließung von Postämtern, Einstellung von Bahnlinien etc.) und die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die österreichische Agrarpolitik schon bisher mit den Zielen und Inhalten der Alpenkonvention zur Berglandwirtschaft konform ging. Sie erfüllt die Forderungen zur Berücksichtigung der speziellen Situation von Bergregionen als Wirtschaftsstandort. Ausgleichszahlungen und Prämien sind u.a. abhängig vom Grad der natürlichen Standortnachteile und der Viehbestandsdichten. Ein Großteil der österreichischen landwirtschaftlichen Nutzfläche (58 %) ist dem „Berggebiet“ zugeordnet. Österreich bemüht sich auch aktiv für eine protokollgemäße Ausgestaltung der EU-Agrarpolitik.

Das **Protokoll "Bergwald"** (1996) setzt sich die Erhaltung der Schutz- und Nutzfunktion des Bergwaldes zum Ziel. Walderschließungen sind sorgfältig zu planen und auszuführen, dabei ist den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl auszuweisen und notwendige Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen zu schaffen.

Beim **Protokoll "Bodenschutz"** (1998) geht es insbesondere darum, dass bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden miteinzubeziehen sind. Gefordert wird der schonende Umgang mit Böden sowie die sparsame Verwendung und der bodenschonende Abbau von Bodenschätzen. Böden in Feuchtgebieten und Mooren sind zu erhalten. Die Ausweisung und Behandlung gefährdeter Gebiete, insbesondere auch erosionsgefährdeter Alpengebiete, wird vorgeschrieben. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Anwendung einer guten, an die örtlichen Verhältnisse angepassten ackerbaulichen, weidewirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Praxis. Für Stoffeinträge durch Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelanwendung werden gemeinsame Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis erarbeitet. Auch waldbauliche Maßnahmen sollen für die Zwecke des Bodenschutzes genutzt werden. Nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden sollen vermieden und die durch eine intensive touristische Nutzung beeinträchtigten Böden stabilisiert werden. Angesprochen wird auch die Problematik von kontaminierten Böden und Altlasten, die Begrenzung von Schadstoffeinträgen und der umweltverträgliche Einsatz von Streumitteln.

Das **Protokoll "Energie"** (1998) setzt sich als Ziel die Förderung umweltverträglicher Energienutzung und vorrangig Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwertung. Vorgesehen sind Maßnahmen wie die Verbesserung der Wärmedämmung und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen, die Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, die Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls die Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen. Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung, verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz-

und Warmwasserkosten und Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigtechnologie sind weitere Punkte. Zentraler Bestandteil des Protokolls ist nicht zuletzt die Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte und des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen und erneuerbaren Energieträgern.

Gemäß **Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege"** (1994) sind umfangreiche Bestandsaufnahmen naturräumlicher Gegebenheiten samt administrativem und rechtlichem Umfeld durchzuführen. Die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll dargelegt und regelmäßig fortgeschrieben werden. In weiterer Folge sollen Programme, Pläne und Konzepte entwickelt werden, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Abstimmung mit der Raumplanung für den Alpenraum festgelegt werden. Raumbedeutsame Nutzungen müssen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Es sollen Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, zur Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften ergriffen werden. Bestehende Schutzgebiete sollen im Sinne ihres Schutzzweckes erhalten, gepflegt und, wo erforderlich, erweitert werden. (In Art. 12 ist hierbei von einem "ökologischen Verbund" ähnlich NATURA 2000 die Rede.) Nach Möglichkeit sollen neue Schutzgebiete, zum Beispiel Nationalparks ausgewiesen werden. Einheimische Tier- und Pflanzenarten sollen in ausreichender spezifischer Vielfalt erhalten werden. Die Erstellung alpenweiter Listen von gefährdeten Arten und die Wiederansiedlung einheimischer Arten sind weitere Themen.

In den zu erarbeitenden Plänen und Programmen gemäß **Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung"** (1994) sind auch Maßnahmen für zufriedenstellende Erwerbsmöglichkeiten im Bereich regionaler Wirtschaftsentwicklung vorzusehen und die Versorgung mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen zu gewähren. Im ländlichen Raum sollen die Pläne und Programme geeignete Flächen für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft sicherstellen und ökologisch und kulturell besonders wertvolle Gebiete erhalten sowie den Schutz vor Naturgefahren gewährleisten. Gebiete für den Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz sind auszuweisen. Eine weitere

Verkehrerschließung soll möglichst umweltschonend und den regionalen Bedingungen angepasst sein. Die Benützung umweltverträglicher Verkehrsmittel ist zu forcieren.

Das **Protokoll "Tourismus"** (1998) beinhaltet in erster Linie die Forderung, dass die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einzubeziehen sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich "möglichst" nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern, die den ökologischen Erfordernissen Rechnung tragen. Aktionsprogramme dienen der Erhöhung der Qualität, der Lenkung der Besucherströme und der Abstimmung der touristischen Entwicklung auf die Schonung der verfügbaren Ressourcen einer Region. Ruhezone sollen ausgewiesen werden. Bei Aufstiegshilfen muss neben den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den ökologischen und landwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Als Bewilligungsvoraussetzung für neue Konzessionen sind nicht mehr gebrauchte Anlagen abzubauen und zu entfernen. Nicht mehr genutzte Flächen sind zu renaturieren. Der private motorisierte Verkehr sollte eingeschränkt werden. Die Erreichbarkeit der touristischen Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll verbessert werden. Skipisten sind landschaftsschonend anzulegen, in Schutzgebieten ist die Sportausübung zu lenken, und motorisierte Sportarten sind möglichst einzuschränken oder erforderlichenfalls zu verbieten. Neben Maßnahmen zur Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten, einer Ferienstaffelung und Innovationsanreizen wird auch die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk angeregt.

Das **Protokoll "Verkehr"** (2000) ist erst nach einem zehnjährigen Verhandlungsprozess und unter großen Widerständen zustande gekommen. Das Protokoll will eine rationelle, sichere und koordinierte Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk gewährleisten. Verkehrsträger, -mittel und -arten sollen aufeinander abgestimmt sowie die Intermodalität gestärkt werden. Bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen sind bestmöglich zu nutzen, externe Kosten und Infrastrukturkosten dem Verursacher anzulasten. Raumordnerische und strukturelle Maßnahmen sollen der Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung auf das umweltverträglichere Verkehrsmittel dienen. Das Protokoll schreibt die

Kostenwahrheit im Sinne der Umsetzung des Verursacherprinzips vor. Es sollen verkehrsspezifische Abgabensysteme eingeführt werden, die den Einsatz umweltfreundlicher Verkehrsträger und -mittel begünstigen. Es sollen ein Monitoring über das Angebot und die Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen eingerichtet sowie Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren festgelegt und angewendet werden.

Schließlich schafft das **Protokoll "über die Beilegung von Streitigkeiten"** (2000) ein Konsultations- und Streitbeilegungsverfahren. Im Falle einer Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung der Alpenkonvention oder eines ihrer Protokolle wird vorrangig eine Beilegung im Konsultationsweg angestrebt. Gelingt dies nicht, ist ein Schiedsverfahren vor einem Schiedsgericht vorgesehen, das eine endgültige Entscheidung zu fällen hat.

2.4 Umsetzung

Bezüglich der Umsetzung der Protokolle verpflichten die Protokolltexte die Vertragsparteien, deren Durchführung "durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung" sicherzustellen.⁶ Die rechtliche Umsetzung trifft sowohl die Europäische Union als auch die jeweiligen Vertragsparteien auf allen Ebenen, also Bund, Land, Regierungsbezirk, Landkreise, Gemeinden. In Österreich handelt es sich großteils um Landeskompetenzen wie Naturschutz, Raumplanung oder Bodenschutz. Die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen aus der Alpenkonvention ist ebenfalls in den Protokollen vorgesehen und umfasst die Berichterstattung der Vertragsparteien über die getroffenen Maßnahmen an den Ständigen Ausschuss, die Weiterleitung an die Alpenkonferenz, die dann diesen Bericht zur Kenntnis nimmt bzw. bei einer festgestellten Verletzung der Verpflichtungen Empfehlungen verabschieden kann.⁷

Im derzeit in Diskussion stehenden Entwurf "Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle" ist im Anhang II Pkt. 4 von der Entscheidung der Alpenkonferenz über "angemessene Maßnahmen und Empfehlungen" die Rede. Diese sollen u.a. die Unterstützung einer Vertragspartei bei der Erarbeitung einer Umsetzungsstrategie, die Vermittlung von Experten oder die Einforderung eines Zeitplanes zur Umsetzung umfassen. Kommt eine Vertragspartei den beschlossenen Maßnahmen/Empfehlungen nicht nach, ist der Beschluss weitergehender Maßnahmen durch die Alpenkonferenz, wie insbesondere "die Öffentlichmachung der Nicht-Umsetzung", vorgesehen.

Ohne eine internationale Schiedsinstanz zur Sanktionierung von Vertragsparteien, die beschlossene Maßnahmen nicht umsetzen, fehlt der Alpenkonvention jedoch die einklagbare Verbindlichkeit und damit ein wichtiger Teil für ihre Wirksamkeit. Das Streitbeilegungsprotokoll hat mit der Schaffung eines Schiedsgerichts, dessen Schiedssprüche "unverzüglich" umzusetzen sind⁸, einen ersten Schritt in diese Richtung gesetzt, ist aber auf Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien eingeschränkt.

Wie der fehlende Ratifizierungsprozess ist auch die rechtliche Implementierung noch weitestgehend ausständig, wenn auch die Alpenkonferenz eine Umsetzung der Ausführungsprotokolle noch vor

⁶ Vgl. bspw. Art. 19 Protokoll "Berglandwirtschaft", Art. 15 Protokoll "Bergwald", Art. 24 Protokoll "Tourismus".

⁷ Vgl. bspw. Art. 20 Protokoll "Berglandwirtschaft", Art. 23 Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege", Art. 24 Protokoll "Bodenschutz".

⁸ Art. 12 Protokoll "über die Beilegung von Streitigkeiten".

deren Ratifikation im jeweiligen nationalen Recht begrüßt ("Umsetzung der Alpenkonvention und deren Durchführungsprotokolle", Traktandum 5.4 der 6. Alpenkonferenz). Aus diesem Grund wurden anlässlich der 6. Alpenkonferenz 2000 zur Vorbereitung der nach Ratifikation zu erfolgenden formellen Umsetzung sehr allgemein gehaltene "Leitsätze zur Umsetzung der Alpenkonvention" als Empfehlung an die Vertragsparteien verabschiedet.

Die völkerrechtliche Praxis, dass sich mehrere Staaten zur Erreichung von gemeinsamen Zielen mittels festgelegten Maßnahmen innerhalb bestimmter Zeiträume verpflichten, hat gerade in Bereichen des Natur- und Umweltschutzes weltweit Einzug gehalten. Man denke stellvertretend für viele an die Ramsar-Konvention, die Bonner Konvention oder das Washingtoner Artenschutzabkommen. Eine vergleichende Analyse der Alpenkonvention mit solchen verwandten völkerrechtlich verbindlichen Abkommen lässt allerdings die Schwächen der Alpenkonvention offen zutage treten⁹:

Während üblicherweise Protokolle als spätere Novellierungen der Rahmenabkommen verabschiedet werden, stützt sich die Alpenkonvention a priori auf den Inhalt ihrer Protokolle, was naturgemäß die erstmalige Ausverhandlung erschwert. Auch die hohe Anzahl der vorgesehenen Protokolle zeichnet die Alpenkonvention aus. Beinahe alle Konventionen verfolgen eng abgesteckte, sektorale Strategien, die üblicherweise am Ende von Problemketten ansetzen (zB Minimierung bestimmter Emissionen), wogegen die Alpenkonvention eine explizit integrative Strategie verfolgt. Weitere Unterschiede bestehen bezüglich der in anderen Konventionen durchaus festgeschriebenen zwingenden regulativen Instrumente, Umsetzungskontrollen und institutionellen Verankerung (Stichwort fehlendes Sekretariat).

Bei der Alpenkonvention handelt es sich zwar um völkerrechtlich verbindliche Verpflichtungen, die in ihrer Allgemeinheit und Unverbindlichkeit aber als "soft law" zu qualifizieren sein dürften und vermutlich mehr als Grundlage für die Politik denn als juristisches Normengefüge Bedeutung entfalten werden können. Die Konvention schafft einen gemeinsamen Handlungsrahmen, der in der konkreten Ausgestaltung den Ländern und Regionen weitgehend freie Hand lässt, da die regionalen Unterschiede auch differenzierte Problemlösungen erfordern. Es geht um die Integration bestimmter insbesondere in den Protokollen formulierter Ziele in alle Stufen der Gesetzgebung und Verwaltung bis auf die regionale, kantonale oder kommunale Ebene.

⁹ Anreiter, Die Alpenkonvention im Vergleich - was ist so besonders?, RAUM 37/2000, 38 ff.

Insoferne könnten im Rahmen der rechtlichen Implementierung der Alpenkonvention einige Gesetzesanpassungen durchaus notwendig werden, wenn auch beispielsweise in der Schweiz aktuell kein Bedarf für Gesetzesänderungen gesehen wird, da sich die Protokolle mit der schweizerischen Gesetzgebung deckten.¹⁰ Forderungen nach identen Genehmigungsbestimmungen wie z.B. einheitlich hohe UVP-Schwellenwerte, Bettenobergrenzen oder eine einheitliche Genehmigungspraxis für Beschneiungsanlagen werden bereits formuliert. Da aber viele in den Protokollen behandelte Sachverhalte in den einzelnen Staaten bereits gesetzlich geregelt sind, besteht die Gefahr von möglichen Doppelgleisigkeiten. Die inhaltlichen Festlegungen der Alpenkonvention sollen ja nicht neues Recht neben dem bereits bestehenden schaffen, sondern sie müssen in das bestehende Recht systematisch einbezogen und eingebaut werden. Ansonsten bleiben sie mehr oder weniger unverbindliche Empfehlungen ohne Rechtswirksamkeit.

Genau das ist aber teilweise passiert: So wird in keinem Text konkret auf bestimmte Gesetze verwiesen, statt auf das in allen beteiligten Staaten auf Gemeindeebene festgelegte Berggebiet zurückzugreifen wird eine neue Alpenabgrenzung eingeführt, oder es werden neue, untechnische Begriffe (zB "Ruhezone") geschaffen.

Die Beibehaltung oder Schaffung höherer nationaler Standards ist jedenfalls immer möglich.¹¹

Das denkbare Umsetzungsinstrumentarium wird aber keineswegs auf klassische gesetzgeberische und hoheitsrechtliche Akte beschränkt sein. Vielmehr bieten sich auch vielfältige andere Instrumentarien von beispielsweise einer Neuorientierung des Finanzausgleichs über Förderprogramme oder Vertragsnaturschutz bis hin zu faktischen Umsetzungshandlungen z.B. durch die Verfolgung verschiedener Initiativen durch Betroffene und Organisationen an. Als Initiativen seien beispielsweise genannt: Gemeindeforum "Allianz in den Alpen", Netzwerk Berglandwirtschaft, Netzwerk alpiner Schutzgebiete, Aktion Alpenstadt des Jahres, Weitwanderprojekt Via Alpina oder Modell Tälerbus. Deren Effektivität und Erfolg wird letztlich vielleicht auch über die Frage entscheiden, ob es sich bei der Alpenkonvention um einen "Papiertiger ohne Biss" handelt. Derzeit fehlt vor allem der Gesamtzusammenhang einer umfassenden Umsetzungspolitik. Es wird kritisiert,

¹⁰ Export der Schweizer Alpenschutz-Politik, NZZ vom 20.12.2001.

dass sich die Umsetzung in Einzelprojekten verliere, und es keine Prioritätensetzung gebe, wenn überhaupt, werde dort umgesetzt, wo es gerade opportun erscheine, was dem integralen Ansatz der Alpenkonvention nicht entspricht. Die Aufwertung der Rahmenkonvention könnte da Abhilfe schaffen, u.a. durch den Einbau von Elementen der zentralen Protokolle Raumplanung und Naturschutz und die verpflichtende Vorschreibung von UVP-Verfahren und Strategischen Umweltprüfungen. Die Setzung von Prioritäten ist auch Gegenstand des Leitsatzes 10 der Umsetzungsleitsätze.

Zu beachten ist auch das unterschiedliche Verbindlichkeitsniveau einzelner Vorschriften. Während z.B. das Verkehrsprotokoll deutlich den Verzicht auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr vorschreibt (z.B. Alemagna, Brescia-Stuttgart, Nizza-Cuneo)¹², sieht das Naturschutz- und Landschaftspflegeprotokoll die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen auf der Grundlage einer nicht näher definierten förmlichen Prüfung vor¹³, und verpflichtet das Energieprotokoll hinsichtlich der Kernkraft lediglich zu einem "umfassenden Informationsaustausch".¹⁴

Entsprechend unterschiedlich ist auch die Notwendigkeit von Abgeltungen an betroffene Land- und Forstwirte geregelt. Im Berglandwirtschaftsprotokoll¹⁵ die bereits erwähnte angemessene Abgeltung über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinaus auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen. Im Protokoll "Bergwald"¹⁶ verpflichten sich die Vertragsparteien "unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen" zu einer "ausreichenden" forstlichen Förderung. Für über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehende Leistungen, deren Notwendigkeit in Projekten begründet wird, hat der Waldeigentümer ausdrücklich Anspruch auf eine "angemessene und leistungsbezogene" Abgeltung. Außerdem besteht die Verpflichtung, die

¹¹ Vgl. bspw. Art. 16 Protokoll "Berglandwirtschaft", Art. 12 Protokoll "Bergwald", Art. 19 Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege".

¹² Art. 11 Protokoll "Verkehr".

¹³ Art. 18 Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege".

¹⁴ Art. 9 Protokoll "Energie".

¹⁵ Art. 7 Protokoll "Berglandwirtschaft".

¹⁶ Art. 11 Protokoll "Bergwald".

notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen zu schaffen. Ziel des Protokolls "Naturschutz und Landschaftspflege"¹⁷ sind entsprechende Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern, insbesondere aber auch marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente wie wirtschaftliche Anreize oder Abgeltungen. In Ergänzung der dem Naturschutz zur Verfügung stehenden Mittel sind außerdem die Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft einzusetzen. Nach dem Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung"¹⁸ schließlich prüfen die Vertragsparteien "im Rahmen des nationalen Rechts" die Zahlung marktgerechter Preise, die Abgeltung im öffentlichen Interesse erbrachter Leistungen, eine angemessene Abgeltung für aus Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligte Land- und Forstwirtschaft und die Vergütung zusätzlicher erheblicher Einschränkungen auf Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen.

Für die entsprechende Dotierung des Umsetzungsprozesses wird immer wieder für die Mittel, die nicht aus nationalen oder EU-Budgetmitteln geleistet werden können, die Einrichtung eines öffentlichen Alpenfonds oder einer privaten Alpen-Stiftung gefordert.

Allgemein herrscht Konsens, dass die Bevölkerung verstärkt einzubeziehen sei und dass mehr Informationsarbeit geleistet werden müsse. Nicht zuletzt solle die Konvention die Ausbildung eines "Alpenbewusstseins" fördern. Politik, Administration, Interessenvertretungen etc. sollen sich mit den alpinen Problemen grenzübergreifend und intensiver beschäftigen.

Das derzeitige Bild der Umsetzung erscheint nicht nur aus rechtlicher Sicht noch weitgehend ungeklärt, und man darf gespannt sein, ob und welche Schritte die Vertragsparteien setzen werden.

¹⁷ Art. 10 Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege".

¹⁸ Art. 11 Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung".

2.5 Die Akteure

Neben den bereits genannten Einrichtungen sind auch einzelne nationale Komitees für die Alpenkonvention von Bedeutung. Im "Österreichischen Nationalen Komitee für die Alpenkonvention" im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beraten Delegierte aus den Ministerien, den Ländern, der Sozialpartner und der Alpen-NGOs die österreichische Position. Weiters spielen zahlreiche nichtstaatliche Organisationen eine bedeutende Rolle im gesamten Prozess. So sind etwa als Beobachter bei der Alpenkonferenz zugelassen: CIPRA, Club Arc Alpin CAA, Council of Europe, Euromontana, Alpe Adria, ARGE ALP, COTRAO, AEM, FIANET, IUCN, Arbeitsgemeinschaft der Alpenstädte, Internationales Wissenschaftliches Komitee Alpenforschung WIKO.

Eine bedeutende Rolle spielt die internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Commission Internationale pour la Protection des Régions Alpines), die - 1952 aus der „Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen“ (IUCN) heraus gegründet - als nichtstaatliche Dachorganisation mehr als 100 Organisationen und Verbände im gesamten Alpenbogen vereinigt. Sie ist ein Zusammenschluss, der sich in den Alpenländern u.a. mit Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege und der Raumordnung beschäftigt. CIPRA-Vertretungen gibt es in sieben Alpenländern, der Organisation kommt auch offizieller Beobachterstatus beim Europarat zu. Ein prominentes Beispiel für ein von CIPRA initiiertes Projekt ist das Gemeindeforschungsnetzwerk "Allianz in den Alpen", in dem 141 Alpengemeinden die Inhalte der Konvention auf kommunaler Ebene umsetzen wollen.

2.6 Die Rolle der EU

Die Protokolle überschneiden nicht nur einander teilweise in ihrem Anwendungsbereich (zB finden sich Bestimmungen betreffend den Bau von Schipisten und Beschneiungsanlagen sowohl im Protokoll "Tourismus" als auch im Protokoll "Bodenschutz"), sondern es liegen auch zahlreiche Verzahnungen und Überschneidungen der Alpenkonvention mit anderen, insbesondere gemeinschaftsrechtlichen Regelungssystemen vor.

Beispielhaft seien hier NATURA 2000 oder die EU-Förderkulissen erwähnt. Gerade im Rahmen der Berglandwirtschaft und der Berggebietspolitik der EU werden vergleichbare Fragestellungen behandelt. So wurde etwa bei der Diskussion der Neugestaltung der EU-Struktur- und Regionalpolitik auch die Schaffung eines eigenen Zielgebietes 7 "Alpen", für dessen räumlichen Geltungsbereich die Gebietsabgrenzung der Alpenkonvention maßgeblich hätte sein sollen, gefordert.¹⁹ Andererseits könne laut Bätzing²⁰ die Alpenkonvention auch de facto als Gegenmodell zum Europäischen Binnenmarkt begriffen werden, da aufgrund des mit der Alpenkonvention verbundenen Gedankens, dass die europäischen Rechtsnormen nur mit einer alpenpezifischen Ausprägung umwelt- und sozialverträglich gestaltet werden könnten, der Grundgedanke des Europäischen Binnenmarktes - die Notwendigkeit identer Normen überall in Europa - unterlaufen werde.

Auffallend ist jedenfalls die Zurückhaltung der Vertragspartei Europäische Union, da gerade viele EU-Politikbereiche durch die Alpenkonvention betroffen sind. Die EU nimmt an den Sitzungen der Alpenkonventionsgremien nicht mehr teil und hat seit 1994 kein Durchführungsprotokoll mehr unterzeichnet, also die Protokolle Verkehr, Bergwald, Tourismus, Energie und Bodenschutz. Als Mitgliedstaat der EU erschöpfen sich die Möglichkeiten z.B. alpenkonventionskompatible Agrarpolitik zu betreiben im Wesentlichen darin, sich auf EU-Ebene um eine protokollgemäße

¹⁹ Haßbacher, Zielgebiet 7 „Alpen“ – eine alpenpolitische Notwendigkeit, Agrarische Rundschau 5/1996, 46.

²⁰ Bätzing, Die Alpenkonvention - ein internationales Vertragswerk für eine nachhaltige Alpenentwicklung auf dem mühevollen Weg der politischen Realisierung, in: Franz (Hg.), Die Gefährdung und der Schutz der Alpen, 1994, 186.

Ausgestaltung der EU-Agrarpolitik zu bemühen. Die Union hat zuletzt ihre Teilnahme an der Arbeitsgruppe "Implementierungsmechanismen" unter Hinweis auf die Vereinbarkeit der in dieser zu erarbeitenden Instrumente mit den sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten zurückgezogen. Andererseits betont die Kommission die Bedeutung der Alpenkonvention und erklärt die mangelnde aktive Beteiligung mit knappen Ressourcen und dem Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip und die begrenzte Gemeinschaftszuständigkeit in einer Reihe von der Alpenkonvention unterliegenden Bereichen. Sie hebt weiters hervor, dass die Ziele seitens der EU durch gemeinschaftliche Maßnahmen und Rechtsvorschriften wie die Habitat- und Vogelschutzrichtlinie oder das Sechste Umweltaktionsprogramm verfolgt würden.

Dabei bietet gerade die Alpenkonvention einen Ansporn zur besseren Zusammenarbeit über Staatsgrenzen hinweg, also ganz im Sinne der von der Europäischen Union begrüßten transnationalen Kooperation von Staaten, Regionen und Gemeinden. Sie bietet aber auch die Chance, die gemeinsam formulierten Alpenanliegen in Dokumente und Instrumente der Gemeinschaft, wie etwa in das Europäische Raumentwicklungskonzept, einzubringen. Mit der Alpenkonvention und dem Programm "Alpine Space" im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III B der EU stehen im Alpenraum zwei Formen transnationaler Zusammenarbeit zur Verfügung, die in ihrer Zielsetzung erhebliche Gemeinsamkeiten aufweisen.

Theoretisch interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage der rechtlichen Konsequenzen, wenn ein EU-Mitgliedstaat zwar protokollkonforme und damit völkerrechtlich gebotene Maßnahmen setzt, diese aber in Widerspruch zu EG-Recht stehen. Dann liegt nämlich ein Kollisionsfall von Völker- und supranationalem Recht vor.²¹ Aufgrund der Unterzeichnung durch EU-Mitgliedstaaten wird aber auch in Bezug auf die Protokolle davon auszugehen sein, dass keine Inkompatibilität mit Gemeinschaftsrecht vorliegt. Wenn hingegen umgekehrt die EU, aber nicht einer ihrer Mitgliedstaaten die Alpenkonvention ratifizierte, würde diese trotzdem in den Bereichen des EG-Rechtes für diesen Mitgliedstaat Wirkung entfalten.

Nicht zu unterschätzen ist jedenfalls die Bedeutung der Alpenkonvention für Nicht-EU-Mitglieder.

²¹ Bei einem Konflikt mit Regeln des sekundären Gemeinschaftsrechts gehen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts vor.

3. Ausblick: Rio-Prozess und Jahr der Berge 2002

Eine kurze Darstellung der Alpenkonvention kommt nicht umhin, auf die internationalen Rahmenbeziehungen hinzuweisen. Da ist zum einen die Agenda 21 der Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (Rio de Janeiro 1992) zu erwähnen, die in ihrem Kapitel 13 "Bewirtschaftung empfindlicher Ökosysteme - nachhaltige Bewirtschaftung von Berggebieten" bereits grundlegend auf die gegenständliche Problematik Bezug nimmt. Damit werden Berggebiete eben wie Klimaänderungen, Rodung des tropischen Regenwaldes und Desertifikation als Schlüsselbereiche in der globalen Debatte über Umwelt und Entwicklung platziert. Es wird die weltweit herausragende Bedeutung der Bergregionen betont. Im Gesamtökosystem der Erde bilden die Bergregionen ein wichtiges Bindeglied, die das globale Wasserreservoir, einen Raum großer Biodiversität und genetischer Ressourcen, das Ziel für Erholung sowie Gebiete wichtigen menschlichen Kulturerbes darstellen. Die Berggebiete umfassen weltweit etwa ein Viertel der Landoberfläche und sind die direkte Lebensbasis für etwa ein Zehntel der Menschheit. Dementsprechend soll in Kapitel 13 der Schutz der sensiblen Ökosysteme in den Bergregionen vor Zerstörung durch wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr und Tourismus ein Schwerpunkt sein.

Einen zweiten - ganz aktuellen - Bezugspunkt bildet das bereits im Titel angesprochene Internationale Jahr der Berge, das von den Vereinten Nationen für 2002 ausgerufen wurde. Die UNO-Generalversammlung hat dies bereits 1998 auf Antrag der Republik Kirgisistan beschlossen, wobei dieses "International Year of Mountains (IYM)" wohl umfassend im Sinne von "Internationales Jahr der Berggebiete" zu verstehen sein wird.²² Die UNO will damit die globale Bedeutung der Ökosysteme der Berggebiete (mountain eco-systems) bewusst machen, das Verständnis für die Notwendigkeit der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete stärken und zu entsprechendem Handeln motivieren, um die Lebensbedingungen der Menschen sowohl in den Berggebieten als auch ausserhalb zu verbessern und den Wohlstand zu sichern. Die Regierungen werden aufgefordert, dieses Ereignis zur Verbreitung des Wissens und der Erkenntnisse und Erfahrungen zur nachhaltigen Entwicklung der Berge zu nutzen. Die FAO wurde als Leitagentur in Zusammenarbeit mit

²² Hovorka, Internationales Jahr der Berge 2002, Der Förderungsdienst, Heft 11/2000, 94 f.

Regierungen, NGOs und anderen UN-Organisationen für die Vorbereitung und Koordination der zahlreichen Aktivitäten²³ ausgewählt. Ziel der Aktivitäten des Jahres 2002 muss es sein, weltweit das Problembewusstsein für die Berggebiete zu erhöhen und die Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung der Berggebiete zu verbessern. Dabei geht es laut FAO nicht nur um Investitionen zur Erhaltung der Berg-Ökosysteme, sondern auch um Investitionen in die Infrastruktur, Schulen und andere Sozialeinrichtungen. In diesem globalen Bezugsrahmen sollen auch die Alpenkonventionsziele feierliche Bekräftigung erfahren und damit ein Beitrag zur europäischen und globalen Diskussion der Nachhaltigkeit geleistet werden. Die Alpenkonvention könnte so zum Leitbild für andere Berggebiete werden.

In Würdigung des Internationalen Jahrs der Berge und in Vorbereitung auf den UN-Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung im September 2002 in Johannesburg sind nunmehr die Vertragsparteien der Alpenkonvention aufgefordert, die Ratifikationsverfahren für die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention in den nationalen Parlamenten voranzutreiben, nach Möglichkeit bis Ende 2002 abzuschließen und den Schwerpunkt der Zusammenarbeit im Rahmen der Alpenkonvention auf deren Umsetzung zu legen.

Die vielfältigen Aktionen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen, die im Internationalen Jahr der Berge geplant sind, bieten die Chance, innovative Lösungskonzepte zu Bereichen wie Verkehr, Infrastruktur, Gebirgsforschung, regionale Wirtschaft usw. zu präsentieren und zu diskutieren. "Die Vertragsstaaten, ihre Regionen, Städte und Gemeinden, die Verbände und Wissenschaftler sind aufgerufen, das Verständnis für den ganzheitlich-nachhaltigen Ansatz der Alpenkonvention breit unter die Menschen zu tragen, die letztlich die Konvention und ihre Protokolle mit Leben erfüllen sollen."²⁴

²³ Siehe unter <http://www.mountains2002.org>. Für die österreichischen Aktivitäten siehe unter <http://www.berge2002.at>.

²⁴ Gallas, Die Alpenkonvention aus internationaler Perspektive, in: Mitteilungen des Oesterreichischen Alpenvereins, Nr. 6/2001, 18.

Literatur (Auswahl)

Anreiter, Wilfried: Die Alpenkonvention im Vergleich - was ist so besonders?, RAUM 37/2000, 38 ff.

Bätzing Werner: Eine Alpenkonvention statt EG-Berggebietspolitik, Der Bund 141, 297/1990, 2.

Bätzing, Werner: Die Alpen. Entstehung und Gefährdung einer europäischen Kulturlandschaft, München 1991.

Bätzing, Werner: Die Alpenkonvention - ein internationales Vertragswerk für eine nachhaltige Alpenentwicklung auf dem mühevollen Weg der politischen Realisierung, in: Franz (Hrsg.), Die Gefährdung und der Schutz der Alpen, Wien 1994, 185 ff.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und Umweltbundesamt (Hrsg.): Umweltqualitätsziele für die Alpen. Nationaler Beitrag Deutschlands im Rahmen der Arbeitsgruppe "Bergspezifische Umweltqualitätsziele" der Alpenkonvention, München/Berlin 2000.

Bergbauernpolitik in Europa, Agrarische Rundschau 5/1996.

Bergier, Jean-Francois und Guzzi, Sandro (Hrsg.): La découverte des Alpes, Basel 1992.

Broggi, Mario: DIE Alpen gibt es nicht, VGL-Information 1/1997, 4 ff.

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Hrsg.): Schützen durch Nutzen. 3. Internationale Tagung zum Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention (= Umwelt-Materialien Nr. 135 Wald), Bern 2001.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Österreichisches Bergbauernmemorandum. Österreichisches Memorandum zur Land- und Forstwirtschaft in den europäischen Berggebieten, Wien 1996.

Carlen, Louis und Imboden, Gabriel (Hrsg.): Alpe und Alm. Beiträge zur Kulturgeschichte des Alpwesens, Brig 1994.

Die Alpenkonvention. Ein österreichisches Anliegen, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien 2000.

Fischer, Theo: Die Bedeutung der Alpenkonvention als Staatsvertrag, Wasser, Energie und Luft 10/1993, 305 ff.

Gallas, Andreas: Die Alpenkonvention aus internationaler Perspektive, in: Mitteilungen des Oesterreichischen Alpenvereins, Nr. 6/2001, 17 f.

Graze, Erwin: Rechtliche Aspekte der Alpenkonvention, Salzburger Berg- und Naturwacht Informationsschrift, 4/1992, 10 ff.

Guichonnet, Paul (Hrsg.): Histoire et Civilisations des Alpes, 2 Bde., Toulouse/Lausanne 1980.

Haßlacher, Peter: Die Alpen im Spiegel der EU-Politik. Via Alpenkonvention zu einem Ziel 7 Gebiet?, Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie 2/1996, 177 ff.

Haßlacher, Peter: Die Alpenkonvention. Eine Dokumentation. Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins Serie: Alpine Raumordnung Nr. 17, Innsbruck 2001.

Haßlacher, Peter: Die Alpenkonvention - ein Modell für nachhaltige Entwicklung in Berggebieten?, Entwicklung + ländlicher Raum 6/2001, 8 ff.

Hovorka, Gerhard: Internationales Jahr der Berge 2002, Der Förderungsdienst, Heft 11/2000, 94 f.

Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Hrsg.): 2. Alpenreport. Daten, Fakten, Probleme, Lösungsansätze, Bern/Stuttgart/Wien 2001.

Kals, Roland: Papiertiger ohne Biss? Die Alpenkonvention auf Gemeindeebene. Kommunal aktuell 11-12/1996, 15 f.

Mathieu, Jon: Geschichte der Alpen 1500 - 1900. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft, 2. Aufl., Wien 2001.

Martinengo, Edoardo (Hrsg.): Le Alpi per l'Europa. Una proposta politica. Economia, territorio e società. Istituzioni, politica e società, Milano 1988.

Mattmüller, Markus (Hrsg.): Wirtschaft und Gesellschaft in Berggebieten, Basel 1986.

Niederer, Arnold: Alpine Alltagskultur zwischen Beharrung und Wandel. Ausgewählte Arbeiten aus den Jahren 1956 bis 1991, Bern u.a. 1993.

Norer, Roland: Die Alpenkonvention aus rechtlicher Sicht. Ein Beitrag zum Jahr der Berge 2002, AgrarR 2002 (in Druck).

Rötzer, Reinhard: Die Alpenkonvention. Entstehung und Auswirkung auf die österreichische Rechtsordnung, unveröffentlichte Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität Wien, 1998.

Schindegger, Die Alpen als ökologisch sensibles Gebiet - Gefahren und Chancen in der EU, in: EU und die Alpen. Auswirkungen der Agenda 2000 auf den Alpenraum, Dokumentation der CIPRA-Jahresfachtagung 1999, Wien 1999, 25 ff.

Strasser, Marcus: Alpenschutz und Tourismus. Analyse eines Spannungsverhältnisses, unveröffentlichte Dissertation an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, 1996.

Streicher, Gudrun: Die Alpenkonvention - (k)ein Thema der EU?, in: EUropa-Info (= Das Info-Magazin des EU-Umweltbüros), 3/2001, 11.

Viazzo, Pier Paolo: Upland communities. Environment, population and social structure in the Alps since the sixteenth century, Cambridge 1989.

Wachter, Daniel: Alpenkonvention als regionales Förderungskonzept, Agrarische Rundschau 4/1994, 16 ff

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 21. Juli 1995

151. Stück

477. Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) samt Anlage
(NR: GP XVIII RV 1022 AB 1344 S. 150. BR: AB 4719 S. 579.)

477.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anlage wird genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DER ALPEN (ALPENKONVENTION)

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien sowie
die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft —

im Bewußtsein, daß die Alpen einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas und ein durch seine spezifische und vielfältige Natur, Kultur und Geschichte ausgezeichneter Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum im Herzen Europas sind, an dem zahlreiche Völker und Länder teilhaben,

in der Erkenntnis, daß die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum für die einheimische Bevölkerung sind und auch größte Bedeutung für außeralpine Gebiete haben, unter anderem als Träger bedeutender Verkehrswege,

in Anerkennung der Tatsache, daß die Alpen unverzichtbarer Rückzugs- und Lebensraum vieler gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sind,

im Bewußtsein der großen Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen, den naturräumlichen Gegebenheiten, der Besiedlung, der Land- und Forstwirtschaft, dem Stand und der Entwicklung der Wirtschaft, der Verkehrsbelastung sowie der Art und Intensität der touristischen Nutzung,

in Kenntnis der Tatsache, daß die ständig wachsende Beanspruchung durch den Menschen den Alpenraum und seine ökologischen Funktionen in zunehmendem Maße gefährdet und daß Schäden nicht oder nur mit hohem Aufwand, beträchtlichen Kosten und in der Regel nur in großen Zeiträumen behoben werden können,

in der Überzeugung, daß wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen —

sind im Gefolge der Ergebnisse der ersten Alpenkonferenz der Umweltminister vom 9. bis 11. Oktober 1989 in Berchtesgaden wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Übereinkommens ist das Gebiet der Alpen, wie es in der Anlage beschrieben und dargestellt ist. %

(2) Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach durch eine an die Republik Österreich als Verwahrer gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf weitere Teile ihres Hoheitsgebiets erstrecken, sofern dies für die Vollziehung der Bestimmungen dieses Übereinkommens als erforderlich angesehen wird.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 2

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den

Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert.

(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

- a) Bevölkerung und Kultur — mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpinen und außeralpinen Bevölkerung,
- b) Raumplanung — mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen,
- c) Luftreinhaltung — mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist,
- d) Bodenschutz — mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie durch Beschränkung der Versiegelung von Böden,
- e) Wasserhaushalt — mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt,
- f) Naturschutz und Landschaftspflege — mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der

Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden,

- g) Berglandwirtschaft — mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern,
- h) Bergwald — mit dem Ziel Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum,
- i) Tourismus und Freizeit — mit dem Ziel, unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezeiten,
- j) Verkehr — mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität,
- k) Energie — mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energiesparende Maßnahmen zu fördern,
- l) Abfallwirtschaft — mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepaßte Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren Protokolle, in denen Einzelheiten zur Durchführung dieses Übereinkommens festgelegt werden.

Artikel 3

Forschung und systematische Beobachtung

Die Vertragsparteien vereinbaren, auf den in Artikel 2 genannten Gebieten

- a) Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen durchzuführen und dabei zusammenzuarbeiten,

- b) gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung zu entwickeln,
- c) Forschung und Beobachtung sowie die dazugehörige Datenerfassung zu harmonisieren.

Artikel 4

Zusammenarbeit im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

(1) Die Vertragsparteien erleichtern und fördern den Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für dieses Übereinkommen erheblich sind.

(2) Die Vertragsparteien informieren einander zur größtmöglichen Berücksichtigung grenzüberschreitender und regionaler Erfordernisse über geplante, juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder Teile desselben zu erwarten sind.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten mit internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen soweit erforderlich zusammen, um das Übereinkommen und die Protokolle, deren Vertragspartei sie sind, wirksam durchzuführen.

(4) Die Vertragsparteien sorgen in geeigneter Weise für eine regelmäßige Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse von Forschungen, Beobachtungen und getroffene Maßnahmen.

(5) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Übereinkommen im Informationsbereich gelten vorbehaltlich der nationalen Gesetze über die Vertraulichkeit. Vertraulich bezeichnete Informationen müssen als solche behandelt werden.

Artikel 5

Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz)

(1) Die gemeinsamen Anliegen der Vertragsparteien und ihre Zusammenarbeit sind Gegenstand regelmäßig stattfindender Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz). Die erste Tagung der Alpenkonferenz wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch eine einvernehmlich zu bestimmende Vertragspartei einberufen.

(2) Danach finden in der Regel alle zwei Jahre ordentliche Tagungen der Alpenkonferenz bei der Vertragspartei statt, die den Vorsitz führt. Vorsitz und Sitz wechseln nach jeder ordentlichen Tagung der Alpenkonferenz. Beides wird von der Alpenkonferenz festgelegt.

(3) Die vorsitzführende Vertragspartei schlägt jeweils die Tagesordnung für die Tagung der Alpenkonferenz vor. Jede Vertragspartei hat das Recht, weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

(4) Die Vertragsparteien übermitteln der Alpenkonferenz Informationen über die von ihnen zur Durchführung dieses Übereinkommens und der Protokolle, deren Vertragspartei sie sind, getroffenen Maßnahmen, vorbehaltlich der nationalen Gesetze über die Vertraulichkeit.

(5) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen, der Europarat sowie jeder europäische Staat können auf den Tagungen der Alpenkonferenz als Beobachter teilnehmen. Das gleiche gilt für grenzüberschreitende Zusammenschlüsse alpiner Gebietskörperschaften. Die Alpenkonferenz kann außerdem einschlägig tätige internationale nichtstaatliche Organisationen als Beobachter zulassen.

(6) Eine außerordentliche Tagung der Alpenkonferenz findet statt, wenn sie von ihr beschlossen oder wenn es zwischen zwei Tagungen von einem Drittel der Vertragsparteien bei der vorsitzführenden Vertragspartei schriftlich beantragt wird.

Artikel 6

Aufgaben der Alpenkonferenz

Die Alpenkonferenz prüft auf ihren Tagungen die Durchführung des Übereinkommens sowie der Protokolle samt Anlagen und nimmt auf ihren Tagungen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie beschließt Änderungen des Übereinkommens im Rahmen des Verfahrens des Artikels 10.
- b) Sie beschließt Protokolle und deren Anlagen sowie deren Änderungen im Rahmen des Verfahrens des Artikels 11.
- c) Sie beschließt ihre Geschäftsordnung.
- d) Sie trifft die notwendigen finanziellen Entscheidungen.
- e) Sie beschließt die Einrichtung von zur Durchführung des Übereinkommens für notwendig erachteten Arbeitsgruppen.
- f) Sie nimmt die Auswertung wissenschaftlicher Informationen zur Kenntnis.
- g) Sie beschließt oder empfiehlt Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 3 und Artikel 4 vorgesehenen Ziele, legt Form, Gegenstand und Zeitabstände für die Übermittlung der nach Artikel 5 Absatz 4 vorzulegenden Informationen fest und nimmt diese Informationen sowie die von den Arbeitsgruppen vorgelegten Berichte zur Kenntnis.
- h) Sie stellt die Durchführung der notwendigen Sekretariatsarbeiten sicher.

Artikel 7**Beschlußfassung in der Alpenkonferenz**

(1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, faßt die Alpenkonferenz ihre Beschlüsse mit Einstimmigkeit. Sind hinsichtlich der in Artikel 6 lit. c, f und g genannten Aufgaben alle Bemühungen um eine Einstimmigkeit erschöpft und stellt der Vorsitzende dies ausdrücklich fest, so wird der Beschluß mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefaßt.

(2) In der Alpenkonferenz hat jede Vertragspartei eine Stimme. In ihrem Zuständigkeitsbereich übt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihr Stimmrecht mit einer Stimmzahl aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind; die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben.

Artikel 8**Ständiger Ausschuß**

(1) Ein Ständiger Ausschuß der Alpenkonferenz, der aus den Delegierten der Vertragsparteien besteht, wird als ausführendes Organ eingerichtet.

(2) Unterzeichnerstaaten, welche die Konvention noch nicht ratifiziert haben, haben in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses Beobachterstatus. Dieser kann darüber hinaus jedem Alpenstaat, der diese Konvention noch nicht unterzeichnet hat, auf Antrag gewährt werden.

(3) Der Ständige Ausschuß beschließt seine Geschäftsordnung.

(4) Der Ständige Ausschuß bestimmt außerdem über die Modalitäten der allfälligen Teilnahme von Vertretern staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen an seinen Sitzungen.

(5) Die in der Alpenkonferenz vorsitzführende Vertragspartei stellt den Vorsitz im Ständigen Ausschuß.

(6) Der Ständige Ausschuß nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) er sichtet die von den Vertragsparteien übermittelten Informationen gemäß Artikel 5, Absatz 4 zur Berichterstattung an die Alpenkonferenz,
- b) er sammelt und bewertet Unterlagen im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens sowie der Protokolle samt Anlagen und legt sie der Alpenkonferenz gemäß Artikel 6 zur Überprüfung vor,
- c) er unterrichtet die Alpenkonferenz über die Durchführung ihrer Beschlüsse,

- d) er bereitet inhaltlich die Tagungen der Alpenkonferenz vor und kann Tagesordnungspunkte sowie sonstige Maßnahmen betreffend die Durchführung des Übereinkommens und seiner Protokolle vorschlagen,
- e) er setzt entsprechend Artikel 6, lit. e Arbeitsgruppen für die Erarbeitung von Protokollen und Empfehlungen ein und koordiniert deren Tätigkeit,
- f) er überprüft und harmonisiert Inhalte von Protokollentwürfen unter ganzheitlichen Aspekten und schlägt sie der Alpenkonferenz vor,
- g) er schlägt Maßnahmen und Empfehlungen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen und den Protokollen enthaltenen Ziele der Alpenkonferenz vor.

(7) Die Beschlußfassung im Ständigen Ausschuß erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7.

Artikel 9**Sekretariat**

Die Alpenkonferenz kann die Errichtung eines ständigen Sekretariates mit Einstimmigkeit beschließen.

Artikel 10**Änderungen des Übereinkommens**

Jede Vertragspartei kann der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei Vorschläge für Änderungen dieses Übereinkommens unterbreiten. Solche Vorschläge werden von der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Beginn der Tagung der Alpenkonferenz, die sich mit ihnen befassen wird, den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten übermittelt. Die Änderungen des Übereinkommens treten gemäß Absatz (2), (3) und (4) des Artikels 12 in Kraft.

Artikel 11**Protokolle und ihre Änderung**

(1) Protokollentwürfe im Sinne des Artikels 2, Absatz 3 werden von der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Beginn der Tagung der Alpenkonferenz, die sich mit ihnen befassen wird, den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten übermittelt.

(2) Die von der Alpenkonferenz beschlossenen Protokolle werden anlässlich ihrer Tagungen oder danach beim Verwahrer unterzeichnet. Sie treten

für diejenigen Vertragsparteien in Kraft, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben. Für das Inkrafttreten eines Protokolls sind mindestens drei Ratifikationen, Annahmen oder Genehmigungen erforderlich. Die betreffenden Urkunden werden bei der Republik Österreich als Verwahrer hinterlegt.

(3) Soweit im Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, gelten für das Inkrafttreten und die Kündigung eines Protokolls die Artikel 10, 13 und 14 sinngemäß.

(4) Für Änderungen der Protokolle gelten entsprechend die Absätze 1 bis 3.

Artikel 12

Unterzeichnung und Ratifizierung

(1) Dieses Übereinkommen liegt ab dem 7. November 1991 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.

(2) Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Das Übereinkommen tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, nachdem drei Staaten ihre Zustimmung gemäß Absatz 2 ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(4) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung gemäß Absatz 2 ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 13

Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 14

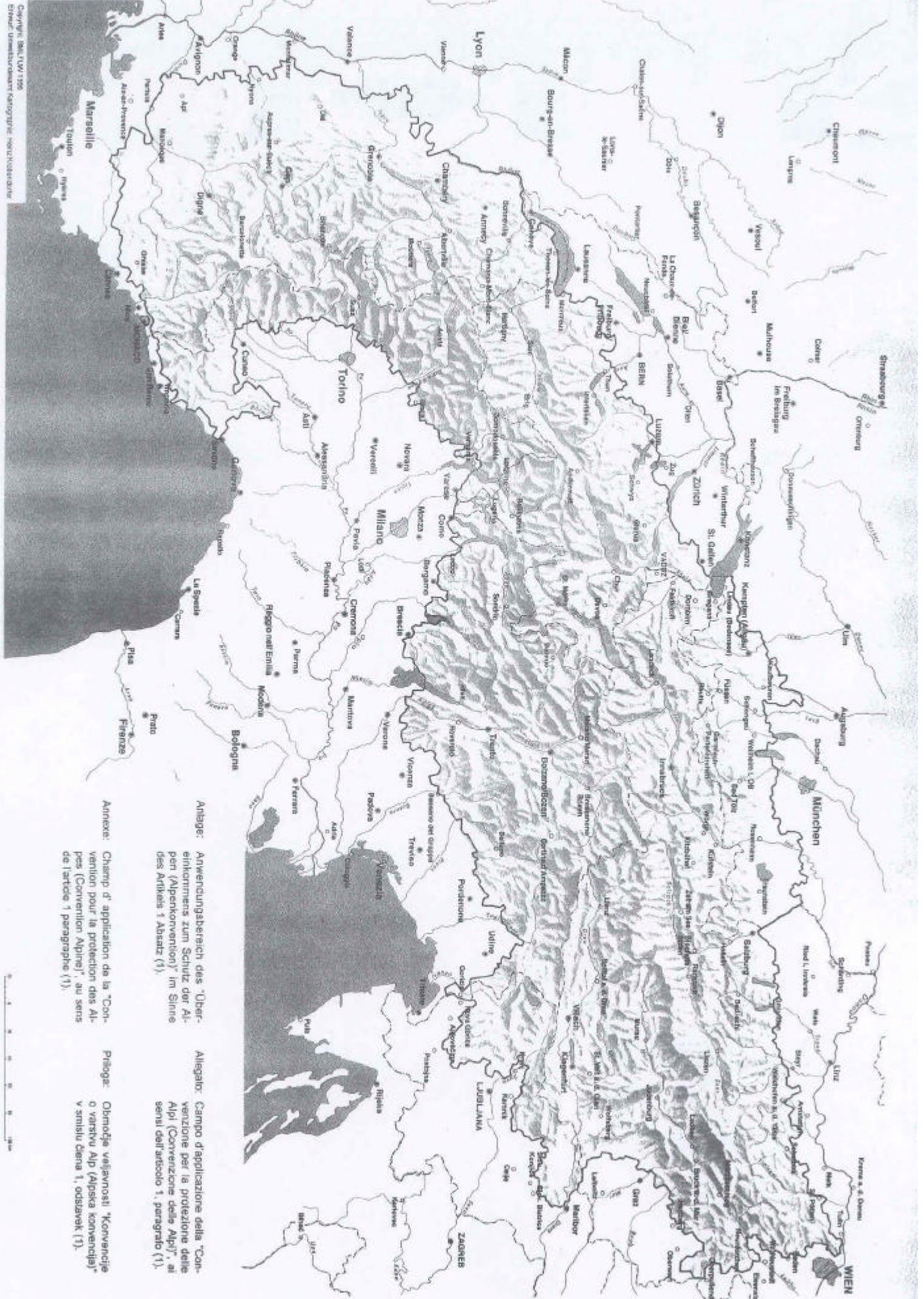
Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 12,
- d) jede nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 abgegebene Erklärung,
- e) jede nach Artikel 13 vorgenommene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Salzburg am 7. November 1991 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.



- Anlage:** Anwendungsbereich des "Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)" im Sinne des Artikels 1 Absatz (1).

Anlage: Campo d'applicazione della "Convenzione per la protezione delle Alpi (Convenzione delle Alpi)", ai sensi dell'articolo 1, paragrafo (1).
- Annexe:** Champ d'application de la "Convention pour la protection des Alpes (Convention Alpine)", au sens de l'article 1 paragraphe (1).

Priloga: Območje veljavnosti "Konvencije o varstvu Alp (Alpska konvencija)" v smislu člena 1, odstavek (1).